



# **Bericht über die Corporate Governance des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE) 2011**



**Bericht über die Public Corporate Governance**  
**des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)**  
**über das Jahr 2011**

**I. Einleitung**

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 die *Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes* beschlossen. Teil dieser Grundsätze ist der *Public Corporate Governance Kodex (PCGK)*. Der PCGK enthält alle wesentlichen Bestimmungen des geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland ganz oder überwiegend beteiligt ist sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Damit gilt der PCGK auch für die DIE gGmbH und ihre Organe.

**II. Ziele des DIE bei der Anwendung des Corporate Governance Kodex**

Mit der Anwendung des Corporate Governance Kodex verfolgt das DIE das Ziel, im Rahmen der dort getroffenen Regelungen das ausgewogene Zusammenspiel der drei wichtigen Organe Gesellschafter, Geschäftsführung und Kuratorium weiter sicher zu stellen, wobei die Anliegen des Kodex unterstützt werden, der Geschäftsführung die notwendige Handlungsfreiheit zu geben, die Funktion der Gesellschafter deutlich zu machen sowie den Rahmen des Kuratoriums als Aufsichtsgremium abzustecken.

**III. Maßnahmen**

Unter dieser Prämisse wurden der Gesellschaftsvertrag, das Statut sowie die Geschäftsordnung für die Institutsleitung einer besonderen Prüfung unterzogen. Auch die wesentlichen Geschäftsabläufe wurden in die Prüfung einbezogen. Als Ergebnis daraus kann festgestellt werden, dass das Regelwerk des DIE sowie die Geschäftsabläufe im Wesentlichen der Zielsetzung und damit auch den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex entsprechen. Allerdings sind auch Anpassungen erforderlich, die derzeit zwischen den Gesellschaftern Bund und dem Land NRW sowie dem DIE und dem Kuratorium abgestimmt werden.

**IV. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex**

Nach Nr. 1.4 des Kodex ist die Beachtung des PCGK im Regelwerk des DIE zu verankern. Es ist geplant, eine entsprechende Regelung in den Gesellschaftsvertrag des DIE aufzunehmen.

Nach Nr. 2.2 soll das Kuratorium den Abschlussprüfer wählen. Im DIE wird der Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine Änderung des Verfahrens ist nicht beabsichtigt, da die Anteilseigner vor der Bestellung das Einvernehmen mit den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes NRW herstellen müssen. Dadurch wird eine sachgerechte und transparente Entscheidung im Rahmen der bestehenden Regelungen sicher gestellt.

Nach Nr. 2.3 soll die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen werden. Der Gesellschaftsvertrag des DIE sieht dagegen eine Einberufung durch den Mehrheitsgesellschafter Bund vor. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags ist geplant. Im Vorgriff auf die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde die Verantwortung für die Einberufung der Gesellschafterversammlung 2012 bereits auf die Geschäftsführung übertragen.

Nach Nr. 3.4 sollen Kredite an die Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Kuratoriums ausgeschlossen sein. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung sieht jedoch bisher die Möglichkeit einer Kreditgewährung an die Geschäftsführung mit Zustimmung des Kuratoriums vor. Es ist geplant, diese Möglichkeit künftig auszuschließen und eine entsprechende Regelung für die Geschäftsführung und das Kuratorium in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Nach Nr. 5.1.2 soll bei Erstbestellung der Geschäftsführung die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt werden. Im DIE werden die Geschäftsführer auf fünf Jahre bestellt. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags wird erwo-gen.

Nach Nr. 5.1.3 soll sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium des DIE hat bisher auf eine Geschäftsordnung verzichtet, da die wesentlichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag enthalten sind. Eine Änderung der bestehenden Praxis wird derzeit vorbereitet.

Nach Nr. 5.1.7 soll das Kuratorium einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich mit allen wirtschaftlichen Vorgängen befassen soll. Über die Einrichtung des Prüfungsausschusses wird sich das Kuratorium im Rahmen der Verabschiedung der Geschäftsordnung beraten.

Nach Nr. 5.2.2 soll für Mitglieder des Kuratoriums eine angemessene Altersgrenze festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung gibt es bisher noch nicht. Über eine Anpassung des Regelwerks wird beraten.

Nach Nr. 5.2.3 haben die Mitglieder des Kuratoriums ihr Mandat persönlich auszuüben. Bisher lassen die Bestimmungen des DIE noch eine Stimmübertragung zu. Eine Anpassung der Regelung ist geplant.

Nr. 7.2.3/4 regelt die Berichtspflichten und die Teilnahme des Abschlussprüfers an der Kuratoriumssitzung. Bisher sind die Berichtspflichten nicht ausdrücklich festgelegt und eine Teilnahme an der Kuratoriumssitzung nicht vorgesehen. Eine Änderung der bisherigen Praxis ist geplant.

(Die dargestellten Abweichungen und Planungen entsprechen dem derzeitigen Erkenntnisstand. Die Prüfungen dauern noch an.)

## V. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Kuratoriums des DIE im Jahr 2011

### Geschäftsführung

Prof. Dr. Dirk Messner	97.394,06 €
Dr. Imme Scholz	81.015,33 €

## Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

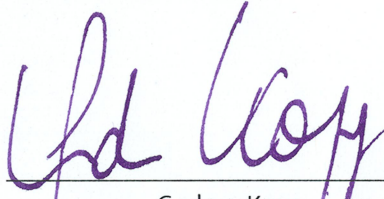
### **VI. Darstellung zum Frauenanteil im Kuratorium**

Das Kuratorium des DIE besteht aus 15 Personen. Davon sind sieben Kuratoriumsmitglieder Frauen.

### **VII. Entsprechenserklärung von Kuratorium und Geschäftsführung**

Kuratorium und Geschäftsführung erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex – mit Ausnahme der unter Nr. IV dargestellten Abweichungen – im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) gGmbH entsprochen wurde. Sie werden weiter darauf hinwirken, dass die Empfehlungen eingehalten werden.

Bonn, den 03.12.2012



---

Gudrun Kopp  
Vorsitzende des Kuratoriums  
Parlamentarische Staatssekretärin des  
Bundesministeriums für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit und Entwicklung



---

Prof. Dr. Dirk Messner  
Direktor des DIE